



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0056/2019</b>		Datum: 24.01.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2869-18/ Fel	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 191 "Bereich zwischen der Moselweißer Straße, Behringstraße, DB-Gelände und Yorckstraße" in Koblenz-Raumental</b>			
Gremienweg:			
05.02.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlusstwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 191 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Überschreitung der festgesetzten Baugrenze

<i>Antragseingang</i>	03.12.2018
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert</i>	Nein
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Bauvoranfrage bezüglich Neubau einer Terrassenüberdachung
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Otto-Fohl-Straße 43
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56073)
<i>Flur</i>	4
<i>Flurstück</i>	23/60

### Begründung:

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung – hier der Bauvoranfrage zur Errichtung einer Terrassenüberdachung an dem bestehenden Einfamilienwohnhaus- auf dem o. g. Grundstück sieht eine Überschreitung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 191 festgesetzten rückwärtigen Baugrenze vor.

Die geplante Terrassenüberdachung auf der Westseite des Reihenhauses überschreitet die festgesetzte Baugrenze in einer Tiefe von zusätzlich ca. 2,60 m auf einer Breite von ca. 6,40 m.

Mit einem Bruttorauminhalt von insg. 49,62m<sup>2</sup> fällt der Anbau unter die genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO.

Vor Erteilung der Befreiung müssen die angrenzenden Nachbareigentümer der Grenzbebauung mittels Unterschriften auf den noch zu erstellenden Planzeichnungen zustimmen.

Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit zahlreiche Befreiungen im Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Terrassen in vergleichbaren Abmessungen erteilt (z.B. zuletzt in der Bolkestraße 15 -nach Entscheidung des Stadtrechtsausschusses).

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

**Anlage/n:**

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Grundrisskizze